

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Perschmann Calibration GmbH

Die Perschmann Calibration GmbH wird im Folgenden als PeCal bezeichnet.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für Lieferungen und Leistungen (auch Dienst- und Werkleistungen) an PeCal gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, es wurden ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn PeCal in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennimmt.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die denjenigen von PeCal widersprechen, geltend nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Zusätzliche oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen der Parteien, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen erfolgen durch PeCal entweder in Schriftform oder im elektronischen Schriftverkehr. Bestellungen mithilfe automatischer Einrichtungen gelten auch bei Fehlen von Unterschrift und Namenswiedergabe als schriftlich.
2. Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die Bestellung als angenommen. Die Auftragsbestätigung sowie sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestellnummer von PeCal zu enthalten.
3. Abweichungen der Auftragsbestätigungen des Lieferanten gegenüber der Bestellung von PeCal gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von PeCal ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Im Falle einer Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Lieferanten ist PeCal zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von PeCal. Alle Urheberrechte an diesen Unterlagen behält sich PeCal vor.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der von PeCal in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von PeCal angegebene Bestellnummer auszuweisen. Soweit durch die Nichtbeachtung dieser

Verpflichtung PeCal Schäden entstehen, ist dafür der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht den Nachweis erbringt, den Pflichtverstoß nicht vertreten zu haben.

2. PeCal zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von vierzehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Bei mangelhafter Lieferung ist PeCal berechtigt, die Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt bei vollständiger Beseitigung der Mängel.

§ 4 Lieferbedingungen

1. Die von PeCal in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, PeCal unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn PeCal zustimmt.
3. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020) an die vom Käufer angegebene Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht erst mit vollständiger Übergabe der Ware an den PeCal über.
4. Jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Lieferantenummer ausweist sowie die Bezeichnung nach Art und Menge.
5. Der Lieferant hat die Vorgaben von PeCal für den Versand der Ware, insbesondere ihrer jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Die Verpackung ist dem Inhalt entsprechend anzupassen. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Füllmaterial muss ökologisch abbaubar sein, und auf Kunststoffe ist gänzlich zu verzichten. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PeCal zulässig.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware den vereinbarten Spezifikationen, geltenden Normen und dem Stand der Technik entspricht.
2. Wird PeCal von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die erbrachte Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, PeCal auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die PeCal im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. PeCal ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen.

§ 7 Produkthaftung

1. Wird PeCal aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant PeCal auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

§ 8 Schutzrechte, Eigentum

1. Alle von PeCal erhaltenen Teile und Unterlagen bleiben im Eigentum von PeCal. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von PeCal außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an PeCal zurückzugeben.
2. Wird PeCal von einem Dritten wegen Verletzung dessen Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, PeCal von diesen Ansprüchen freizustellen; PeCal ist nicht berechtigt mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten setzt sein Verschulden voraus und bezieht sich auf alle Aufwendungen, die PeCal aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unberührt bleiben gesetzliche Ausgleichs- bzw. Freistellungsansprüche gegen den Lieferanten. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Sofern PeCal durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere der Annahme der Ware, gehindert wird, wird PeCal für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern PeCal die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von PeCal nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. PeCal kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und PeCal ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen, ist der Firmensitz von PeCal, soweit der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist. Als Firmensitz im Sinne dieser Bestimmung gilt dabei der Hauptsitz von PeCal.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Stand: April 2026